

RS OGH 1995/2/28 5Ob36/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.1995

Norm

WEG 1975 §14 Abs3 Z2 Fall1

Rechtssatz

Der Inhalt der Zustimmungserklärungen der Miteigentümer (hier: Lifterrichtung), sich gemäß ihren Liegenschaftsanteilen an den Kosten zu beteiligen, sofern diese darüber hinaus nicht einen im Einzelfall genannten Höchstbetrag übersteigen, erfüllt nicht die Voraussetzung des § 14 Abs 3 Z 2 Fall 1 WEG, da diese Erklärungen weder zur Übernahme der auf die nichtzustimmenden Miteigentümer entfallenden Kosten verpflichten noch wegen der Einschränkung auf einen Höchstbetrag dazu, die auf den betreffenden Miteigentümer selbst gemäß den Liegenschaftsanteilen entfallenden Kosten unbedingt zur Gänze zu tragen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 36/95
Entscheidungstext OGH 28.02.1995 5 Ob 36/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0083223

Dokumentnummer

JJR_19950228_OGH0002_0050OB00036_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at